

## **Beschlossene Satzungsänderung vom 09.03. 2024 der Chan Mi Gong Gesellschaft e. V**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit**

Der Verein "Chan Mi Gong Gesellschaft e.V." mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens bzw. der Gesundheitspflege durch Verbreitung der von der Chan Mi-QiGong Forschungsgesellschaft-China erarbeiteten Übungen, die den Menschen ermöglichen, ihre eigenen Lebensenergien (Qi) zu aktivieren zur Gesundheit und Gesunderhaltung bis ins hohe Alter.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltung von Seminaren und Informationstreffen
- Ausbildung von Kursleitern und Lehrern
- Verbreitung der schriftlich festgehaltenen – aus dem Chinesischen übersetzten – Lehr- und Übungsschriften.
- Einladung von Experten

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Verwendung der Mittel, Vergütungen für Vereinstätigkeit, Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

(1) Verwendung der Mittel:

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Vergütung für Vereinstätigkeit:

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 3. trifft der Vorstand, Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(3) Verwendung des Vermögens bei Auflösung:

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jane Goodall Institut – Deutschland e.V. **Neureutherstr. 28, D-80799 München**, zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung für das Programm Roots & Shoots.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes sein.
- (2) Die Gesellschaft kann Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und zu vertreten.
- (6) Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
  - Tod
  - Austrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist.
  - Ausschluss

#### **§ 5 Ausschlussverfahren**

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand:

- Wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinsinteressen entgegenhandelt,
- ferner aus einem anderen wichtigen Grund. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht, auch nicht anteilig, rückvergütet.

#### **§ 6 Organe**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister/Kassenwart

(2) Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die drei Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

(3) Die Aufgaben des Schatzmeisters sind die Rechnungsprüfung sowie die jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Der Schatzmeister hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(4) Wahl des Vorstandes:

Die Wahl der Vorsitzenden findet jedes dritte Jahr durch die Mitgliederversammlung statt, gerechnet von der Wahl an.

Die des Schriftführers und des Schatzmeisters findet jedes zweite Jahr durch die Mitgliederversammlung statt, gerechnet von der Wahl an.

Das Recht zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

(5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(6) Soweit nach Gesetz und Satzung zulässig kann der Vorstand einzelne Aufgaben delegieren und für einzelne Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

(7) Der Vorstand ist vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB befreit.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(9) Die Vorstandssitzungen können in Präsenz- und/oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

(10) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflassung des Vereins
- Angelegenheiten die vom Vorstand unterbreitet werden
- Anträge, die von Mitgliedern 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt werden.
- Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Mitgliederversammlung stellen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Mitglieder sind dazu schriftlich spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, dafür gilt eine Ladungsfrist von einer Woche.

(4) Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an, die von dem jeweiligen Mitglied letztbenannte Anschrift, wobei von einer Zustellfrist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von drei Tagen ausgegangen wird. Die Einladung kann in Briefform oder per E-Mail erfolgen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder – es sei denn, es liegt ihre Vollmacht vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(6) Die Mitgliederversammlung kann entsprechend der Einladung durch den Vorstand sowohl in persönlicher Präsenz als auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, kurz hybride Mitgliederversammlung genannt. Die Mitglieder können somit an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, sofern dies in der Einladung angekündigt wurde.

(7) Der Mitgliederversammlung sind Jahresabschluss und Jahresbericht vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

### **§ 9 Stimmrechtsübertragung**

Eine Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und kann nur an ein Mitglied des Vereins übertragen werden. Zu Beginn der Versammlung muss dem Vorstand diese Übertragung schriftlich vorliegen.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können in ordentlichen, wie auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge zur Satzungsänderung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens bis 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.

(2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt Ablauf und Art der Abstimmung. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei gegebenenfalls schriftlicher Abstimmung müssen bei Hybrid- oder Online-Mitgliederversammlungen mit geeigneten technischen Hilfsmitteln unter Berücksichtigung der Einhaltung der Wahl-Grundsätze durchgeführt werden.

(3) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Schriftführer protokolliert und von dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils in der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres festgelegt, er ist jeweils für das laufende Kalenderjahr fällig.

### **§ 14 Datenschutz**

(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter), Bankverbindung sowie sonstige, zum Betrieb der Vereinsgeschäfte zwingend notwendige Daten. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Rahmen der Vereinszwecke und Vereinsverwaltung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

Rücklastschriftgebühren, die aufgrund nicht korrekter Bankverbindung oder nicht gedecktem Konto, trotz vorheriger Ankündigung anfallen, können dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt werden.

(3) Schließt der Verein für seine Mitglieder eine Gruppenversicherung, so müssen aus diesem Grund die erforderlichen Mitgliederdaten an die Versicherung übermittelt werden.

(4) Der Verein trägt bei der Mitgliederverwaltung den Vorschriften der DSGVO Rechnung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu der vom Vorstand eigens schriftlich zu laden ist. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.